

**Vorinformation gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007
zur Vergabe von Busverkehrsleistungen
im Landkreis Uelzen 2026 in den Teilnetzen Ost, Süd, West und Nord**

Ergänzendes Dokument

I. Präambel

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 hat der Landkreis Uelzen im EU-Amtsblatt seine Absicht bekannt gemacht, Busverkehrsleistungen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen i. S. d. Art. 3 VO (EG) 1370/2007 in einem wettbewerblichen Verfahren nach Maßgabe des Vergaberechts zu vergeben.

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG zugleich die Angabe der mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie der zur Gesamtleistung gehörenden öffentlichen Personenverkehrsdienste. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf das hiesige ergänzende Dokument.

In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienun- gung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Abweichungen von diesen Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG gilt.

Gemeinsame Betriebsaufnahme für alle nachfolgend genannten Verkehrsleistungen ist der 01.08.2026. Der ÖDA endet am 31.07.2036 zum Ende des Betriebstages.

Es ist vorgesehen, die Leistung in vier Losen zu vergeben. Die vier Teilnetze bilden dabei jeweils eine Gesamtleistung im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG.

Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind insbesondere die nachfolgend genannten Anforderungen an die zu erbringenden Verkehrsleistungen verbunden.

II. Verkehrlicher Leistungsumfang

II.a Umfasste Linien und Leistungsvolumen

Die beabsichtigte Vergabe umfasst alle Linien der vier folgenden Teilnetze:

Teilnetz UE Ost: Suhlendorf / Lüchow / Himbergen / Bad Bevensen	
Linie	Linienführung
7000	Uelzen - Rosche - Lüchow
7010	Uelzen - Gr. Liedern - Suhlendorf
7016	Uelzen - Stöcken - Oetzen - Sütthof - Jarlitz - Rosche
7017	Rosche - Suhlendorf - Dalldorf - Rosche
7019 ⁽¹⁾	Borne - Uelzen - Oldenstadt - Klein Liedern - Hanstedt II - Rosche
7083	Rosche - Oetzen - Molzen - KGS Bad Bevensen
7085	Bad Bevensen - Römstedt - Himbergen - Groß Thondorf
7086	Rosche - Schwemlitz - Hohenzethen - Stoetze - Himbergen
7087	Bad Bevensen - Jastorf - Weste - Himbergen
7088	Groß Thondorf - Römstedt - Höver - Weste - Oetzen
7089	Rosche - Zarenthien - Schmölau - Polau

(1) Die neue Linie 7019 wird ab dem 01.08.2026 die Leistungen der heutigen Linie 7018 umfassen, da letztere zum 31.07.2026 eingestellt werden wird.

Teilnetz UE Süd: Bad Bodenteich / Suderburg / Clenze	
Linie	Linienführung
7020	Uelzen - Niendorf II - Wrestedt - Emern - Wieren - Bad Bodenteich - Reinstorf - Lüder - Bad Bodenteich
7026	Bad Bodenteich - Schafwedel - Langenbrügge - Bad Bodenteich - Schostorf - Bomke - Soltendieck
7027	Suhlendorf - Soltendieck - Heuerstorf - Kattien - Thielitz - Müssingen - Bockholt - Soltendieck - Suhlendorf
7028	Bad Bodenteich - Soltendieck - Suhlendorf - Clenze
7029	Nienwohlde - Nettelkamp - Wieren - Kuckstorf - Bad Bodenteich
7030	Uelzen - Gr. Liedern - Lehmke - Stederdorf - Wrestedt - Nettelkamp - Stadensen - Nienwohlde
7036	(Uelzen -) Wrestedt - Stederdorf - Esterholz - Lehmke - Kahlstorf - Pretzier - Ostedt - Könau - Wieren
7037	Stadensen - Nienwohlde - Suderburg
7038	(Wrestedt-) Wieren - Wellendorf - Suhlendorf - Clenze
7082	Wieren - Wrestedt - Uelzen - Molzen - KGS Bad Bevensen

Teilnetz UE West: Suderburg / Ebstorf / Wriedel

Linie	Linienführung
7040	(KGS Bad Bevensen -) Uelzen - Holdenstedt - Holxen - Suderburg - Hösseringen - Räber
7041	(KGS Bad Bevensen -) Uelzen - Holdenstedt - Klein Süstedt - Suderburg
7045	Uelzen - Gerdau - Linden - Ellerndorf - Eimke - Dreilingen - Bahnsen - Suderburg
7046	KGS Bad Bevensen - Ebstorf - Stadorf - Linden - Bargfeld - Gerdau - Barnsen - Bohlsen - Bargfeld - Suderburg
7049	Suderburg - Hösseringen – Böddenstedt – Suderburg
7050	Uelzen - Kirchweyhe - Westerweyhe - Ebstorf
7055	Uelzen - Ebstorf - Wriedel - Lintzel - Brambostel
7056	Ebstorf - Allenbostel - Eitzen 2 - Wriedel - Wulfsode

Teilnetz UE Nord: Ebstorf / Bad Bevensen / Bienenbüttel / Himbergen

Linie	Linienführung
7059	Ebstorf - Wessenstedt - Bornsen - Velgen - Ebstorf
7060	Uelzen - Emmendorf - Barum - Bad Bevensen - Jelmstorf - Bargdorf - Bienenbüttel
7061	Wulfstorf - Hohenbostel - Bienenbüttel - Rieste - Bornsen - Varendorf (- Seedorf - Uelzen)
7062	Rieste - Beverbeck - Grünhagen - Bienenbüttel - Wichmannsburg - KGS Bad Bevensen
7064	Edendorf - Wulfstorf - Hohenbostel - KGS Bad Bevensen
7065	Bienenbüttel - Edendorf - Altenmedingen - Bohndorf
7070	Ebstorf - Vinstedt - Natendorf - Bad Bevensen
7071	Bad Bevensen - Barum - Ebstorf
7075	Bad Bevensen - Altenmedingen - Bohndorf - Bavendorf
7076	Bad Bevensen - Masbrock - Niendorf I - Altenmedingen - Bostelwiebeck - Bf. Dahlenburg
7077	Bad Bevensen - Klein Bünstorf - Jastorf - Emmendorf
7078	Bohndorf - Altenmedingen - Bad Bevensen - Höver
7080	Uelzen - Molzen - Oetzen - Testorf - Weste - Stoetze - Himbergen
7081	Uelzen - Molzen - Oetzen - Oetzendorf - Höver - Weste - Stoetze - Himbergen

Die Fahrpläne zu allen aufgeführten Linien sind unter www.vno-stade.de/downloads abrufbar. Die in den Fahrplänen enthaltenen Fahrplanleistungen stellen das Mindestangebot dar, welches vom Verkehrsunternehmen ohne Abweichungen umgesetzt werden muss und in keinem Fall unterschritten werden darf.

Ein Teil des Verkehrsangebotes kann als Rufbusleistung erbracht werden. Die entsprechenden Fahrten sind in den Fahrplänen gekennzeichnet.

Sämtliche Fahrten sind als allgemeine Linienverkehre nach § 42 PBefG zu erbringen und bei der Genehmigungsbehörde entsprechend zu beantragen.

Bis zur Betriebsaufnahme sowie während des Leistungserbringungszeitraumes werden Fahrplananpassungen erforderlich werden, die vom jeweiligen Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch Mehr- / Minderleistungen, Verstärkerfahrten und Änderungen der Fahrtage beinhalten.

Vor der Betriebsaufnahme werden die Fahrplananpassungen vor allem den schulbezogenen Verkehr betreffen (u. a. durch das kommende Ganztagsangebot an Grundschulen, aufgrund steigender / sinkender Schülerzahlen sowie anderer Schulanfangs- und -endzeiten).

Während des Leistungserbringungszeitraumes kann es zu weiteren Fahrplanänderungen im schulbezogenen Verkehr kommen, auch durch neue Schulformen oder andere Schulstandorte. Im übrigen Regionalbusverkehr können Anpassungen notwendig werden infolge von veränderten Verkehrsbedürfnissen und SPNV-Fahrplänen, durch Straßenbaumaßnahmen sowie ggf. durch eine teilweise Umstellung von heutigen Permanentfahrten in bedarfsorientierte Fahrten.

In den vier Teilnetzen gibt es ergänzende Mobilitätsangebote (derzeit Anruf-Sammel-Taxi- und Bürgerbus-Verkehre), die nicht Bestandteil dieser Vergabe sind. Die AST-Verkehre sind vom Betreiber zu tolerieren, bei den Bürgerbus-Verkehren hat der Betreiber die Bürgerbus-Vereine durch Beantragung der Liniengenehmigungen sowie in betrieblicher und technischer Hinsicht zu unterstützen.

II.b Verknüpfungspunkte, Anschlusssicherung

Viele Buslinien im Landkreis, insbesondere die regionalen Hauptlinien, binden nicht nur die einzelnen Orte und Ortsteile an ihre jeweiligen Zentren an, sondern haben auch eine wichtige Zubringerfunktion zum SPNV. Optimale Umsteigemöglichkeiten zwischen Bus und Bahn sind insbesondere für diejenigen Fahrgäste wichtig, deren Fahrtziel außerhalb des Landkreises Uelzen liegt.

Auch innerhalb des Landkreises sind nicht alle Ziele durch Direktverbindungen erreichbar. Dementsprechend kann an bestimmten Verknüpfungspunkten zwischen verschiedenen Buslinien umgestiegen werden. Dies betrifft auch Anschlüsse im Rahmen der Schülerbeförderung. In den Fahrplänen sind an Haltestellen, die als Verknüpfungspunkt dienen, die Umsteigemöglichkeiten in Form von Anschlussleisten dargestellt. Die Sicherstellung dieser Anschlüsse hat hohe Priorität und ist vom Betreiber nach Möglichkeit auch bei Betriebsstörungen und / oder Verspätungen zu gewährleisten.

III. Beförderungsentgelte & Vertrieb

Der Betreiber hat den jeweils gültigen vom Landkreis Uelzen vorgegebenen UE-Tarif ohne Abweichungen anzuwenden. Dies gilt ebenso für den Pluspunkt-Tarif der Stadtwerke Uelzen, der im Kerngebiet der Hansestadt Uelzen gilt.

Zusätzlich sind aktuell folgende Fahrausweise anzuerkennen:

- Deutschlandticket
- BahnCard 100
- Niedersachsen-Ticket
- Niedersachsentarif in abgegrenzten Bereichen

Während des Leistungserbringungszeitraumes kann es zu Änderungen bei den Fahrausweisen bzw. Beförderungsentgelten kommen. Dazu kann auch eine tarifliche Vollintegration des Landkreises Uelzen in den Hamburger Verkehrsverbund gehören.

Der Verkauf von Fahrscheinen nach dem UE-Tarif und dem Pluspunkt-Tarif (sowie ggf. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt eingeführten hvv-Tarif) muss in allen, im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen (einschl. Kleinbussen sowie 8-Sitzern) möglich sein. Zusätzlich ist vom Betreiber eine Service- und Verkaufsstelle im Bahnhof oder in Bahnhofsnähe einzurichten (max. Entfernung zum Bahnhof: 1 km).

IV. Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen.

Es sind die im Fahrplan je Fahrt vorgegebenen Fahrzeugtypen zwingend zu berücksichtigen. Dabei dürfen als 12m-Busse ausschließlich Standard- / Solobusse in Niederflur- oder LowEntry-Bauweise eingesetzt werden, die zwischen Tür 1 und Tür 2 über einen stufenlosen Fahrzeugboden verfügen. Zusätzlich müssen diese Fahrzeuge mit einer Kneeling-Funktion und einer Rampe an Tür 2 ausgestattet sein. Für die einzusetzenden Kleinbusse bzw. 8-Sitzer gelten diese Vorgaben nicht. Der Einsatz von 15m-Fahrzeugen sowie von Gelenkbussen ist nicht zulässig.

Das Durchschnittsalter aller im Regelbetrieb benötigten Fahrzeuge darf zu keinem Zeitpunkt des gesamten Leistungserbringungszeitraumes 9,0 Jahre überschreiten. Das zulässige Höchstalter jedes Fahrzeugs beträgt 15,0 Jahre.

Alle mit einem Verbrennungsmotor angetriebenen Fahrzeuge müssen ab Betriebsaufnahme mindestens über die Abgasnorm EURO V verfügen, ab 01.08.2028 sind nur noch EURO VI-Fahrzeuge zulässig.

Zusätzlich müssen ab 01.08.2028 in jedem Teilnetz batterieelektrische 12 m-Busse zum Einsatz kommen:

- Teilnetze Ost, Süd und West: je mindestens ein Fahrzeug
- Teilnetz Nord: mindestens zwei Fahrzeuge

V. Haltestellen

Die Haltestellenmasten und -schilder (inkl. Aushangkästen) befinden sich im Eigentum des Landkreises Uelzen und werden dem Betreiber für die Dauer des Leistungserbringungszeitraumes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Betreiber ist für die Wartung und Unterhaltung der bedienten Haltestellen gem. § 40 PBefG und § 32 Abs. 2 BOKraft verantwortlich.

Das VNO-Haltestellen-Konzept, welches Bestandteil des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Uelzen ist, ist umzusetzen.

VI. Weitere Mindeststandards

VI.a Fahrplandaten und Echtzeitinformation

Zur Gewährleistung einer umfassenden Fahrgastinformation unterhalten mehrere Stellen elektronische Informationssysteme im Internet, Apps für Smartphones sowie zentrale Telefonauskünfte. Der Betreiber ist verpflichtet, hierfür alle Fahrplandaten in elektronischer Form im Format ISA der Connect-Fahrplanauskunft GmbH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Connect betreibt einen elektronischen Datenpool für Fahrplanauskunftssysteme, der alle Fahrpläne des straßen- und schienengebundenen Nahverkehrs in Bremen und Niedersachsen enthält.

Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, für die vertragsgegenständliche Leistung Echtzeitinformationen (Ist-Fahrplandaten) aus dem eigenen Betriebsleitsystem an die im vorstehenden Absatz genannte Stelle zu übermitteln.

VI.b Anforderungen an das Fahrpersonal und Anwendung des NTVergG

Der Betreiber stellt beim eingesetzten Fahrpersonal sicher, dass das Fahrpersonal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Das Fahrpersonal muss deshalb folgende Anforderungen erfüllen:

- alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, StVG
- Erfüllung aller erforderlichen Qualifikationen zum Führen von Bussen im Linienverkehr
- hinreichende Kenntnisse zum Fahrplan und Tarif sowie zu Anschlüssen
- freundliches, hilfsbereites Verhalten gegenüber den Fahrgästen
- sichere und rücksichtsvolle Fahrweise

Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die jeweilige Ausführung der hier betroffenen Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene mindestens das im Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Niedersachsen) vom 14.09.2001 i.d.F. des 8. Änderungsstarifvertrages vom 16.10.2023 mit der jeweils dazugehörigen Entgelttabelle vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und Änderungen während der Ausführungslaufzeit des jeweiligen Dienstleistungsauftrages nachzuvollziehen. Soweit der Betreiber bei der Leistungserbringung Subunternehmer oder Verleihunternehmen einsetzt, ist er verpflichtet, den eingesetzten Subunternehmern oder Verleihunternehmen entsprechende Erklärungen abzuverlangen und dem Landkreis vorzulegen.